

Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes Brandenburg der Partei Deutsch Land Wirtschaft

Präambel

Diese Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes Brandenburg der Partei „Deutsch Land Wirtschaft“ (nachfolgend „Landesverband“). Sie dient der Einrichtung und dem Betrieb eines Schiedsgerichts zur Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Landesverbandes. Sie soll für einen fairen, transparenten und effizienten Ablauf von Schiedsverfahren sorgen, um Konflikte ohne lange Gerichtsverfahren lösen zu können.

§1 Zuständigkeit und Aufgaben des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht ist zuständig für die Klärung von Streitigkeiten innerhalb des Landesverbandes, die nach der Satzung und den Richtlinien des Landesverbandes geregelt sind.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet unabhängig und nur aufgrund der vorliegenden Fakten und Beweise.

§2 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus sieben ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (2) Mitglieder eines Schiedsgerichtes können von den Streitparteien wegen Befangenheit abgelehnt werden.
- (3) Abgelehnte Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung neu besetzt.
- (4) Diese Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitgliedschaft mit 2/3 Mehrheit gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen unabhängig, neutral und sachkundig sein.
- (6) Die Mitglieder des Schiedsgerichts wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§3 Verfahrensablauf

- (1) Die Einleitung eines Schiedsverfahrens erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- (2) Der Vorsitzende setzt einen Termin für eine mündliche Verhandlung an und informiert alle beteiligten Verbandsmitglieder über den Termin und den Ablauf des Verfahrens.
- (3) Das Schiedsgericht fällt nach Anhörung aller Parteien und Einholung aller relevanten Informationen eine Entscheidung, die schriftlich begründet wird.
- (4) Die Anhörung und anschließende Diskussion werden vom Vorsitzenden geführt.
- (5) Für eine Entscheidung bedarf es einer 2/3 Mehrheit innerhalb des Schiedsgerichtes.
- (6) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und bindend für alle beteiligten Parteimitglieder.

§4 Kosten

- (1) Die vorab zu schätzenden Reisekosten für das Schiedsverfahren tragen die beteiligten Parteimitglieder selbst.

- (2) Bei Bedarf kann das Schiedsgericht die Kosten auf die Streitenden aufteilen.
- (3) Bei finanzieller Bedürftigkeit kann das Schiedsgericht eine Kostenbefreiung gewähren.

§5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Schiedsgerichtsordnung im Übrigen nicht berührt.